

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.03.2026

**Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Teilnahme und Ausgestaltung
der Erprobung des Online Zivilverfahrens**

A. Problem

Der Bund hat am 22. Dezember 2025 das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit verkündet. Das Gesetz ist zum 23. Dezember 2025 in Kraft getreten. Es verfolgt das Ziel, den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, ihre auf Zahlung gerichtete Ansprüche im Bereich niedriger Streitwerte in einem einfachen, nutzerinnen- und nutzerfreundlich und digital unterstützten Zivilverfahren geltend zu machen. Die neuen digitalen Kommunikationsformen mit der Justiz im Online-Verfahren sollen auch auf die Rechtsanwaltschaft erstreckt werden, wobei die bereits bestehende Infrastruktur genutzt werden soll. Ebenfalls soll den Gerichten durch eine strukturierte Erfassung des Prozessstoffes und mit Hilfe technischer Unterstützungswerkzeuge ermöglicht werden, die Arbeit im Bereich der Massenverfahren effizienter und ressourcenschonender zu gestalten.

Durch das Gesetz zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, das Online-Verfahren als neue Verfahrensort an pilotierenden Gerichten zur Verfügung zu stellen. Das Online-Verfahren ist dabei optional ausgestaltet, es steht Rechtsuchenden also als Alternative zu den bestehenden Verfahren, in denen eine Geldforderung geltend gemacht wird, zur Verfügung.

Der Umfang der Erprobung des Online-Verfahrens ergibt sich aus § 1122 Absatz 2 ZPO. Die Erprobung ist auf Klageverfahren vor den Amtsgerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begrenzt, in denen die Zahlung einer Geldsumme geltend gemacht wird. Die Anwendungsbereiche des § 23a GVG sind nicht mitumfasst. Es kann zudem gem. § 1123 Absatz 2 Satz 1 ZPO vorgesehen werden, dass ein Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte an der Erprobung teilnehmen wird.

Die Landesregierungen werden durch § 1123 ZPO ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt der Einführung des Online-Verfahrens sowie die teilnehmenden Amtsgerichte zu bestimmen, verbunden mit der Subdelegationsbefugnis zugunsten der Landesjustizministerien.

B. Lösung

Der Senat überträgt seine Befugnisse zur Ausgestaltung der Teilnahme am Online-Zivilverfahren auf die Senatorin für Justiz und Verfassung.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird in der Folge von dieser Subdelegation Gebrauch machen und durch noch zu erlassende Rechtsverordnung bestimmen, dass das Amtsgericht Bremen unter Nutzung der Zuständigkeitskonzentration für das gesamte Land Bremen an der

Erprobung des Online-Zivilverfahren auch für die Bezirke der Amtsgerichte Bremerhaven und Bremen-Blumenthal teilnehmen wird.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung wird hingegen zunächst keinen Gebrauch von der Ermächtigung machen, die Teilnahme eines Amtsgerichts auf die Streitigkeiten nach der Flugastrechte-Verordnung zu begrenzen und die Kommunikationsplattform nach § 1131 ZPO zu nutzen.

C. Alternativen

Im Land Bremen wird das Online-Verfahren in der Zivilgerichtsbarkeit nicht pilotiert und eingeführt. Die Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Artikel 24 des Gesetzes zur Entwicklung und Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit sieht eine Änderung des Gerichtskostengesetzes und zunächst eine Reduzierung der Gerichtsgebühr vor. Durch die Einführung des neuen Gebührentatbestandes Nr. 1216 wird der Gebührensatz für das neue Online-Verfahren von 3,0 auf 2,0 gesenkt.

Die konkreten Auswirkungen sind noch nicht bezifferbar, sie werden voraussichtlich aber gering sein, da sich das Online-Verfahren zunächst etablieren muss. Gleichzeitig geht der Gesetzgeber davon aus, dass durch das Online-Verfahren Arbeitsaufwände in unterschiedlichen Arbeitsbereichen reduziert werden, wodurch langfristig von Einsparungen auszugehen ist, die aktuell jedoch ebenfalls noch nicht konkret quantifizierbar sind.

Mit der geringeren Gebühr soll die Attraktivität des Online-Verfahrens für Rechtsuchende gesteigert werden. Insbesondere soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass bei geringwertigen Forderungen der Aufwand für ein Klageverfahren aus Sicht der Rechtsuchenden außer Verhältnis zu einem potentiellen Klageerfolg stehen kann.

Das Amtsgericht Bremen wird die Teilnahme an der Erprobung des Online-Zivilverfahrens mit bereits vorhandenem Personal bestreiten, so dass keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Aus Sicht der Senatorin für Justiz und Verfassung ist mit keiner zusätzlichen Kostenfolge zu rechnen. Sollten dennoch eventuelle Kosten zur Entstehung gelangen, müssen diese innerhalb des Produktplans 11 dargestellt werden.

Die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Teilnahme und Ausgestaltung der Erprobung des Online Zivilverfahrens betrifft Personen jeden Geschlechts gleichermaßen.

Der Beschluss in der Senatsvorlage hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Öffentlichkeit wird über die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Teilnahme und Ausgestaltung der Erprobung des Online-Zivilverfahrens durch Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen unterrichtet.

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung im zentralen öffentlichen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 13.03.2026 die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Teilnahme und Ausgestaltung der Erprobung des Online Zivilverfahrens sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.